

Presstext

Amtsgericht weist Klage gegen Augenoptiker ab

Das Amtsgericht Schorndorf hatte darüber zu entscheiden, ob der Augenoptiker seinen Lohn von 1.756,20 DM für die vollständige Augenoptische Versorgung an seine Klientin zurückzahlen muß. Die Klägerin hatte diese Forderung erhoben, weil ihr ein Arzt für Augenheilkunde vermutete, daß eben diese vollständige Augenoptische Versorgung „kontraindiziert“ sei. Er stellte fest, daß sie eine „Einwärtsfehlstellung“ korrigieren sollte, die Augen aber in eine eher „Auswärtsstellung“ gebracht hatten, so die Klagebegründung.

Die Klägerin versuchte, mit tatkräftiger Unterstützung des Berufsverbandes der Augenärzte (BVA) nachzuweisen, daß Teile vollständiger Augenoptischer Versorgung Ausübung der Heilkunde sei und vor seinem Tätigwerden ein Heilkundler zu befragen sei. Es blieb offen, was denn den Mediziner zu fragen sei. Der Kläger wurde fachlich vom Bundesverband Deutscher Augenoptiker (bdao) beratend unterstützt.

Das Gericht ließ sich nicht überzeugen, daß die Begutachtung der handwerklichen Dienstleistung nur durch einen von diesem Gewerk bestellten Sachverständigen begutachtet werden kann, nicht aber von einem Mediziner. Folgerichtig lehnten zwei von drei der vorgeschlagenen medizinischen Gutachter den Auftrag ab. Den Auftrag nahm dann der dritte Mediziner, ein Professor der Uni Heidelberg, an. Dieser bestätigte, so in der Begründung des Gerichtes, daß die vollständige Augenoptische Versorgung keine heilkundliche Tätigkeit sei. Deswegen hätte auch keine Verpflichtung des beklagten Augenoptikers bestanden, vor seinem Tätigwerden seine Klientin zu einem Heilkundler zu schicken.

Das Gericht wies letztendlich die Klage aus einem ganz anderem Grunde ab: Die Forderung der Klägerin sei verjährt.